dena

Plattform Integrierte Planung



Kurzanalyse

Flächenkonkurrenzen und Nutzungskonflikte der Stadt- und Energieinfrastrukturplanung

Einordnung und rechtliche Abwägung

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel: +49 30 66 777-0

E-Mail: info@dena.de
Internet: www.dena.de

Autorinnen und Autoren:
Leony Ohle, IKEM
Sarah Marenbach, IKEM

Redaktion:
Clara Rieken, dena
Luisa Scharninghausen, dena

Bildnachweis:
Getty Images/Andriy Onufriyenko

Stand:
11/2026

KI-Hinweis:
Die Inhalte wurden von Menschen ausgearbeitet und geprüft. Bei der Erstellung dieser Publikation wurde für die folgenden Anwendungen KI verwendet: Recherche, Kürzen und Zusammenfassen von Inhalten, sprachliches Optimieren.

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

Bitte zitieren als:
Deutsche Energie-Agentur (dena, 2026): Flächenkonkurrenzen und Nutzungskonflikte der Stadt- und Energieinfrastrukturplanung: Einordnung und rechtliche Abwägung. Berlin.

Inhalt

1 Hintergrund und Zielsetzung 4

2 Der planungsrechtliche Abwägungsrahmen 5

2.1 Grundsätze der Bauleitplanung 5

2.2 Das planungsrechtliche Abwägungsgebot 6

2.2.1 Rechtliche Grundsätze 6

2.2.2 Planungsleitlinien 7

2.3 Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung 9

2.4 Das überragende öffentliche Interesse als politisches Steuerungsinstrument und seine planungsrechtlichen Auswirkungen 10

2.5 Fallbeispiel 13

3 Planungsrechtliche Möglichkeiten zur Mehrfach-codierung von Flächen 14

4 Praxisbeispiel zur Mehrfachnutzung: Erdwärmeanlage unter Sportplatz 16

4.1 Hintergrund 16

4.2 Skalier- und Übertragbarkeit 16

5 Ausblick: BauGB-Novelle 18

5.1 Bezug zur Wärmewende 18

5.2 Stärkung der Mehrfachnutzung von Flächen 18

5.3 Beschleunigung des Bauleitverfahrens 19

6 Fazit 20

Literaturverzeichnis 21

Abkürzungen 23

1 Hintergrund und Zielsetzung

Die vorliegende Ausarbeitung erfolgt im Rahmen der Initiative Plattform Integrierte Planung. Die Umsetzung der Energie- und insbesondere der Wärmewende im urbanen Raum stellt Kommunen vor erhebliche Herausforderungen. Bei hohem Nutzungsdruck eines knappen urbanen Flächenpotenzials entstehen weitgreifende Nutzungskonflikte, die insbesondere planungsrechtlich zu adressieren sind. Die vorliegende Ausarbeitung legt dabei einen Fokus auf die Wärmewände als vorrangig planerische Aufgabe, die insbesondere auf kommunaler Ebene bewältigt werden muss. Die vorliegende Ausarbeitung stellt vor diesem Hintergrund hierfür die bestehenden (allgemeinen) planungsrechtlichen Grundsätze dar und dient der fachlichen Unterstützung zur Implementierung des Projekts PIP.

Sie adressiert insbesondere die Frage, wie die rechtliche Abwägung unterschiedlicher Nutzungen und Infrastrukturen untereinander und gegeneinander erfolgt. Für die Praxis der urbanen Wärmewende bedeutet dies konkret, dass die Errichtung von Fern- und Nahwärmenetzen, Geothermieanlagen, Großwärmepumpen, Wärmespeichern, Trafostationen und Umspannwerken in Konkurrenz zu anderen Nutzungen wie Wohnnutzungen, Freiraumschutz, Verkehrsinfrastrukturen oder denkmalpflegerischen Anforderungen auf bereits knappen Flächen im urbanen Raum stehen. Dies stellt neue Anforderungen an die Flächenentwicklung und Standortwahl. Das Abwägungsgebot fungiert hierbei als zentrales Instrument, um diese Konflikte rechtssicher zu lösen und möglichst flächensparende, multifunktionale und städtebaulich verträgliche Lösungen zu entwickeln. Unterirdische Nutzungskonflikte rücken beispielsweise mit der urbanen Geothermie ebenfalls in den Fokus.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die rechtlichen Grundsätze für das planerische Abwägungsgebot sowie die Bauleitplanung und die baurechtlichen Planungsleitlinien dargestellt. Zudem werden die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Flächen erläutert und ein Ausblick auf die anstehende BauGB-Novelle gegeben. Im Anschluss wird ein Praxisbeispiel zur Mehrfachnutzung von Flächen aufgegriffen.

2 Der planungsrechtliche Abwägungsrahmen

Die folgenden Ausführungen stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen für die Abwägung konkurrierender Flächenansprüche dar und erläutern die planungsrechtlichen Maßstäbe für die Abwägung in innerstädtischen Gebieten. Hierfür maßgeblich ist die Bauleitplanung, die – neben fachgesetzlichen Besonderheiten – die Grundlage für planerische Entscheidungen im urbanen Raum ist.

2.1 Grundsätze der Bauleitplanung

In § 1 Abs. 5 BauGB werden die allgemeinen Anforderungen an die Bauleitplanung dargestellt:

> *Die Bauleitpläne sollen danach eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen […] in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.*

Die Bauleitplanung folgt dementsprechend bereits einem integrierten Ansatz und stellt hohe Anforderungen an die Gemeinden, in ihrer Planung alle genannten Belange ausreichend zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen. Im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 BauGB ergibt sich eine Entwicklungs- und Ordnungsfunktion[1] der Bauleitplanung. Vor diesem Hintergrund muss sich die Bebauungsplanung beispielsweise bei der Überplanung eines gewachsenen Nebeneinanders unverträglicher Nutzungen um eine Bewältigung der Situation bemühen und den Konflikt möglichst vermeiden oder vermindern und darf diesen nicht verschärfen.[2]

Nach den Grundsätzen der Bauleitplanung stehen insbesondere soziale und wirtschaftliche Aspekte, das Wohnen, Klimaschutz und Klimaanpassung, der Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes gleichrangig neben der treibhausgasneutralen Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden. Diese Ziele sind als Oberbegriffe für die in § 1 Abs. 6 BauGB verankerten beispielhaften Planungsleitlinien zu verstehen (vgl. Kapitel 2.2.2).[3] Durch das Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung soll einerseits die Inanspruchnahme von Flächen auf der grünen Wiese möglichst vermieden und andererseits die Urbanität und Attraktivität der Innenstädte und Ortskerne erhalten werden (Baukultur).[4] Diese Grundsätze sind dann in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen und entsprechend der Grundsätze der Bauleitplanung mit dem dort beigemessenen Gewicht einzustellen. Werden den Zielen nicht die so festgelegte Relevanz beigemessen, ist die Abwägungsentscheidung rechtsfehlerhaft. Auch der Nachhaltigkeitsgrundsatz ist eine entsprechende planerische Abwägungssteuerung.[5]

[1] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1 Rn. 10.
[2] st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 25.02.2025 – BVerwG 4 BN 20.24, BeckRS 2025, 5700 Rn. 5.
[3] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1 Rn. 44.
[4] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1 Rn. 46c.
[5] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1 Rn. 45.

2.2 Das planungsrechtliche Abwägungsgebot

Das planerische Abwägungsgebot ist das zentrale planerische Instrument, um die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange, aus denen sich räumliche Nutzungskonkurrenzen ergeben, in einen systematischen Ausgleich zu bringen. Es ist damit für die Wärmewende im urbanen Raum von tragender Bedeutung. Insbesondere bei der Ausweisung von Wärmenetzgebieten, der Standortwahl und Festsetzungen in Bebauungsplänen für Energieinfrastrukturen oder der Nutzung von Flächen für erneuerbare Wärmequellen sind Klimaschutz-, Versorgungs-, Umwelt-, Wirtschafts- und Eigentumsinteressen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist die rechtliche Grundlage für eine ausgewogene, nachvollziehbare und rechtssichere Transformation der städtischen Wärmeversorgung und trägt dazu bei, Konflikte frühzeitig zu erkennen und nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

2.2.1 Rechtliche Grundsätze

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. eine Abwägung stattfindet (kein Abwägungsausfall),
2. in die Abwägung alle Belange eingestellt werden, die nach der Sachlage von Relevanz sind (kein Abwägungsdefizit),
3. die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird (keine Abwägungsfehleinschätzung),
4. der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (keine Abwägungsdisproportionalität)

Das Abwägungsgebot ist in § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und § 1 Abs. 7 BauGB verankert. Während die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG auch auf tiefere Planungsebenen durchgreifen, ist für eine integrierte kommunale Planung im vorwiegend urbanen Raum die Bauleitplanung zentral, die die konkrete städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde regelt. In Bezug auf die Wärmewende ist nunmehr seit seiner Einführung 2024 auch § 26 Abs. 1 WPG von maßgeblicher Bedeutung, nach dem

> *unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 WPG und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet treffen kann.*

Insofern findet hier das Abwägungsgebot eine neue, fachgesetzliche Verankerung. Die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen (oder Wasserstoffnetzausbaugebiet) sind bei den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung und anderer flächenbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 2 WPG). Die planungsrechtliche Zulässigkeit konkreter Vorhaben innerhalb des Gebiets wird jedoch hiervon nicht berührt (§ 27 Abs. 3 WPG); hier sind die allgemeinen Abwägungsgrundsätze maßgeblich.

In formeller Hinsicht sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). In materieller Hinsicht sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht

abzuwägen. Hieraus ergibt sich eine abwägungsinhärente Optimierungspflicht und ein bestmögliches Verwirklichungsniveau[6] der ermittelten und in die Abwägung eingestellten Belange. Dabei sind nicht nur die öffentlichen mit den betroffenen privaten Belangen abzuwägen, sondern auch private Belange untereinander.[7] Das Optimierungsgebot bedeutet für die Planungsbehörde, dass sie für alle planungsrelevanten Belange die insgesamt schonendste Lösung wählen muss. Der Planungsträger kann vor diesem Hintergrund bei konfligierenden Belangen einen Belang gegenüber einem anderen eingestellten planungsrelevanten Belang zurückstellen, ohne das Abwägungsgebot zu verletzen.[8]

Wird hingegen deutlich, dass eine nicht gewählte Alternative die schonendere Lösung darstellt, kann die Abwägungsentscheidung rechtsfehlerhaft und die planerische Entscheidung entsprechend rechtswidrig sein.[9] Alternativen zur favorisierten Planungsentscheidung sind Bestandteil des zu ermittelnden Abwägungsmaterials und in die Prüfung miteinzubeziehen. Dabei genügt es, den Sachverhalt so zu ermitteln, bis erkennbar ist, dass eine Alternative nicht vorzugswürdig ist.[10] Werden mögliche Alternativen und alle erkennbar erheblichen Abwägungsbelange nicht ausermittelt, so besteht ein Ermittlungsdefizit, was die Abwägung ebenfalls rechtsfehlerhaft und bei Erheblichkeit die Abwägungsentscheidung rechtswidrig werden lässt.[11]

Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, § 214 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB. Das ist dann beispielsweise nicht der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür nachweisbar sind, dass die Planfeststellungsbehörde gleichwohl dieselbe Entscheidung getroffen hätte.[12] Ein beachtlicher Abwägungsfehler ist vor diesem Hintergrund beispielsweise, wenn ein gesetzlich geschütztes Biotop bei der Errichtung einer Energieanlage nicht als solches erkannt und in die Abwägung eingestellt wird.

2.2.2 Planungsleitlinien

Das BauGB legt in § 1 Abs. 6 die für die Abwägung relevanten Belange (Planungsleitlinien) fest. Sie konkretisieren nicht abschließend die allgemeinen Ziele der Bauleitplanung.[13] Die folgende Tabelle stellt die Planungsleitlinien dar, ordnet sie einem Cluster zu und die Relevanz für die Wärmewende ein.

Tabelle 1: Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB

Belange	Soziale & Wohnbedürfnisse	Umwelt & Klima	Wirtschaft, Infrastruktur & Versorgung	Baukultur & Ortsgestaltung/-entwicklung	Sicherheit	Relevanz Wärmewende
Nr. 1: Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung						
Nr. 2: Wohnbedürfnisse, stabile Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung, Bevölkerungsentwicklung						

[6] Benz; Wagner (2026): S. 15.
[7] VGH München, Urteil vom 02.11.2022 – 1 N 18.500, BeckRS 2022, 41984 Rn. 20.
[8] st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2025 – BVerwG 11 A 24.23, BeckRS 2025, 6321 Rn. 37 m. w. N.
[9] BVerwG, Urteil vom 08.01.2025 – BVerwG 11 A 24.23, BeckRS 2025, 6321 Rn. 38.
[10] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1 Rn. 117a.
[11] Vgl. ausführlich zu Ermittlungspflichten bei Verkehrslärmimmissionen: VGH München, Beschluss vom 26.01.2026 – 15 N 24.1563, BeckRS 2026, 706 Rn. 18 f.
[12] BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015 – 1 BvR 685/12, NVwZ 2016, 524 Rn. 23.
[13] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1 Rn. 47 f.

Belange	Soziale & Wohnbedürf-nisse	Umwelt & Klima	Wirtschaft, Infrastruktur & Versor-gung	Baukultur & Orts-gestal-tung/-entwick-lung	Sicher-heit	Relevanz Wärme-wende
Nr. 3: Soziale und kulturelle Bedürfnisse verschiedener Gruppen, Bildungswesen, Sport, Freizeit, Erholung						
Nr. 4: Erhaltung/Entwicklung von Ortsteilen und Versorgungsbereichen						
Nr. 5: Baukultur, Denkmalschutz/-pflege, geschichtlich/künstlerisch/städtebaulich bedeutsame Straßen und Plätze, Orts- und Landschaftsbild						
Nr. 6: Gottesdienst und Seelsorge						
Nr. 7: Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, insb. Nutzung erneuerbarer Energien auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung und die Ausweisung nach WPG						
Nr. 8: Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Erhalt/Schaffung von Arbeitsplätzen, Kommunikationsinfrastruktur, Versorgungssicherheit						
Nr. 9: Mobilität und Verkehr, städtebauliche Entwicklung im Fokus der Vermeidung/Verringerung des Verkehrs						
Nr. 10: Verteidigung und Zivilschutz						
Nr. 11: Städtebauliches Entwicklungskonzept und städtebauliche Planung						
Nr. 12: Küsten-/Hochwasserschutz, Vermeidung/Verringerung von Hochwasserschäden						
Nr. 13: Unterbringung und sonstige Belange von Geflüchteten/Asylbegehrenden						
Nr. 14: Versorgung mit Grün- und Freiflächen						

Legende

	Zuordnung zu Cluster in Zeile 1
	Mögliche Relevanz für Wärmewende
	Ausdrückliche Relevanz für Wärmewende und konkreter Bezug

Die Planungsleitlinien liefern mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f und insbesondere lit. g (Verweis auf die Ausweisung nach § 26 WPG) BauGB die konkrete gesetzliche Verankerung der Wärmewende als abwägungsrelevanten bauplanerischen Belang. Gleichzeitig ergibt sich aus der Vorschrift des § 1 Abs. 6 BauGB keine Priorisierung bestimmter Belange, insbesondere auch nicht des Belangs der Wärmewende. Dieser ist vielmehr als einer der abwägungsrelevanten Belange nach den allgemeinen Grundätzen in die Abwägung einzustellen. Die Tabelle gibt somit eine Übersicht über potenziell konkurrierende Belange im urbanen Raum. Diese erfahren ihre inhaltliche Konkretisierung zusätzlich in den Fachgesetzen[14]. Vorhaben der Wärmewende können aber auch unter andere Planungsleitlinien, wie etwa insbesondere die Versorgungssicherheit nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – die ausdrücklich auch die Versorgung mit Wärme

[14] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1 Rn. 51.

umfasst[15] – fallen und somit durch eine mehrfache Gewichtung potenziell stärker in der Abwägung berücksichtigt werden. Dies obliegt insbesondere dem planerischen Gestaltungsspielraum der Gemeinde. Durch die Verankerung in den Bauleitlinien ist die Wärmeplanung aber in der Regel zwingend zu berücksichtigen. Wird die Wärmeplanung als abwägungsrelevanter Belang nicht in die Gewichtung eingestellt, liegt ein Abwägungsfehler in Form eines Abwägungsdefizits oder eine Abwägungsfehleinschätzung vor (s. o.).

Darüber hinaus enthält § 1a BauGB ergänzende Leitlinien zum Umweltschutz, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Hierin ist kann eine gesetzliche Verankerung für die Mehrfachnutzung von Flächen gesehen werden (vgl. Kapitel 3). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 1 und 2 BauGB). Diese Grundsätze sind auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 S. 3 BauGB). Besonders relevant für die Wärmewende ist dabei auch § 1a Abs. 5 BauGB gemäß dem den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen sowohl des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden soll und dies auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen ist. Auch hieraus ergibt sich derzeit allerdings noch kein Optimierungsgebot oder eine Vorrangstellung von Wärmewendevorhaben unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes.

2.3 Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Entwicklungs- und Ordnungsfunktion). Was in diesem Sinn erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde: Gemeinden sollen diejenige Städtebaupolitik betreiben, die ihren städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen entspricht.[16]

Die Erforderlichkeit findet ihre Ausprägung als Vollzugsfähigkeitsgebot: Voraussetzung ist, dass der Planung ein realisierbares städtebauliches Konzept zugrunde liegt und der Bebauungsplan der Verwirklichung dieses Konzepts dient.[17] Danach verstößt ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollzugsfähig ist, gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.[18] Es bedarf einer Einzelfallprüfung, ob auf Grundlage der Darstellungen des Planungsträgers der Bebauungsplan und seine einzelnen Feststellungen realistischerweise umgesetzt werden können.[19] Der Bebauungsplan darf nicht aufgestellt werden, um andere Nutzungen als die Festsetzungen lediglich zu verhindern (keine Verhinderungsplanung).

Festsetzungen eines Bebauungsplans sind dann nicht vollziehbar und damit nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, wenn sie aufgrund eines Konflikts der vorgesehenen Nutzung in der Festsetzung mit einer geschützten bestehenden Nutzung, der sich nicht auflösen lässt, faktisch nicht vollziehbar sind. Die Festsetzung ist dann rechtswidrig und die planerische Entscheidung kann in dem vorgesehenen Umfang nicht realisiert werden.

[15] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1 Rn. 73.
[16] VGH München, Urteil vom 03.06.2025 – 9 N 22.2217, BeckRS 2025, 12453 Rn. 31 m. w. N.
[17] VGH München, Urteil vom 23.07.2025 – 9 N 24.144, BeckRS 2025, 22552 Rn. 26.
[18] VGH München, Urteil vom 03.06.2025 – 9 N 22.2217, BeckRS 2025, 12453 1. Leitsatz.
[19] VGH München, Urteil vom 03.06.2025 – 9 N 22.2217, BeckRS 2025, 12453 Rn 31.

2.4 Das überragende öffentliche Interesse als politisches Steuerungsinstrument und seine planungsrechtlichen Auswirkungen

Im Planungsrecht wird seitens des Gesetzgebers verschiedenen Flächennutzungen ein sogenanntes „überragendes öffentliches Interesse“ eingeräumt. „Überragend“ bedeutet dabei, dass das Interesse an der bestimmten Nutzung als höchstmöglich einzustufen ist.[20] Dies hat zur Folge, dass alle staatlichen Stellen die besondere Bedeutung der jeweiligen Nutzungsart im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidungen bei der Flächenvergabe berücksichtigen müssen[21] und die im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben sich typischerweise gegen andere Belange durchsetzen.[22] Gleichzeitig bedeutet die Einstufung als überragendes öffentliches Interesse aber nicht, dass der jeweiligen Nutzung automatisch der Vorrang zukommt, sodass eine Einzelfallabwägung immer notwendig bleibt.[23]

Maßnahmen oder Vorhaben, denen gesetzlich ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wurde, sind etwa im Bereich der Energie- und Wärmeinfrastruktur, der Schienen- und Straßeninfrastruktur, bei Maßnahmen an Gewässern oder der Telekommunikationsinfrastruktur zu finden. Die folgende Tabelle listet die wesentlichen Vorhaben auf.

Tabelle 2: Infrastrukturelemente im überragenden öffentlichen Interesse

Infrastrukturelemente	Norm	Besonderheiten
Energieinfrastruktur		
Wärme und Gebäude		
Errichtung und Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden.	§ 1 Abs. 3 S. 1 und 2 GModG	Bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen.	§ 2 Abs. 3 S. 1 und 2 WPG	Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2045, sollen die Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Errichtung oder Betrieb von Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefen- bzw. oberflächennaher Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045.	§ 4 S. 1 und 2 GeoBG	Die Anlagen sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Stromerzeugung		
Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas sowie den dazugehörigen Nebenanlagen.	§ 2 Satz 1 und 2 EEG	Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils

[20] OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, ZUR 2023, 368, 369.
[21] BeckOK EEG/*Greb*/*Boewe* (2026): § 2 Rn. 7.
[22] Birkner (2024): S. 139.
[23] Frenz/Cosack/*Frenz* (2024): GEG § 1 Rn. 65.

Infrastrukturelemente	Norm	Besonderheiten
		durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Betrieb von Windenergieanlagen	§ 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG	Bei Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten zu berücksichtigen
Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen	§ 1 Abs. 3 WindSeeG	
Netzinfrastruktur		
Realisierung von Vorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen.	§ 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG § 43 Abs. 3 a S. 1 und 2 EnWG	Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.
Errichtung und Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und Offshore-Anbindungsleitungen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen.	§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG	
Realisierung von Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen.	§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG	
Errichtung und Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1-4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen.	§ 43 Abs. 3a Satz 1 und 2 EnWG	Bis Stromversorgung nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.
Errichtung und Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen	§ 14d Abs. 10 S. 1 und 2 EnWG	Bis Stromversorgung nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.
Energiespeicher		
Errichtung und Betrieb von Energiespeicheranlagen	§ 11c S. 1 und 2 EnWG	Bis Stromversorgung nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.
Wasserstoff		
Errichtung von Wasserstoffleitungen	§ 43l Abs. 1 S. 2 EnWG	Betrieb nicht genannt
Telekommunikation		
Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen	§ 1 Abs. 1 Satz 2 TKG	Bis zum Ablauf des 31.12.2030
Verkehrsinfrastruktur		
Bau oder Änderung von besonders gekennzeichneten Bundesfernstraßen	§ 1 Abs. 3 S. 1 FStrAbG	Als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen.
Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes	§ 1 Abs. 3 BSWAG	

Infrastrukturelemente	Norm	Besonderheiten
Bahnbetriebszweck eines Grundstücks, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder auf dem sich eine Betriebsanlage einer Eisenbahn befindet	§ 23 Abs. 1 Satz 1 AEG	
Hochwasserschutz und Gewässerausbau		
Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes	§ 67 Abs. 3 WHG	Als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen.
Gewässerausbau der Erweiterung eines Seehafens oder Binnenhafens für den Güterverkehr	§ 70a Abs. 1 S. 6 WHG	Als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen.

Kommt es zu einem Zielkonflikt von mehreren Nutzungsarten, die beide im überragenden öffentlichen Interesse liegen, hebt sich die gesetzgeberisch getroffene Priorisierung auf und es ist eine „klassische" Abwägung der Belange nach den oben dargestellten Grundsätzen erforderlich.[24] Diese hat sich anhand des tatsächlichen Gewichts der Maßnahme, der gesetzgeberischen Ziele, der Dringlichkeit, der Eingriffsintensität etc. zu orientieren.[25] Insbesondere kann hier die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zu berücksichtigen sein, die einer Maßnahme besonderes Gewicht verleihen können.[26] Gerade im Bereich der Infrastruktur kann es daher zu einer Pattsituation kommen, die das Gewicht des überragenden öffentlichen Interesses aufhebt, wenn der Ausbau zweier entsprechend gewichteter Infrastrukturelemente um Flächen konkurriert.

Wird einer Maßnahme nicht nur ein überragendes öffentliches Interesse, sondern auch eine Vorrangstellung in einer erforderlichenfalls durchzuführenden Schutzgüterabwägung zugeschrieben, führt dies dazu, dass die hinter dem überragenden öffentlichen Interesse stehenden Gemeinwohlbelange (insbesondere der Klimaschutz) regelmäßig überwiegen und eine Abweichung nur in einem Ausnahmefall möglich ist oder der Maßnahme ein Vorhaben mit gleichwertigem Rang gegenübersteht.[27] Die Festschreibung als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung führt insbesondere dazu, dass für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller die Darlegungs- und Begründungslast erleichtert wird und die zuständige Behörde den Vorrang der Maßnahme in der Abwägungsentscheidung nicht gesondert begründen muss, sondern auf die gesetzgeberische Feststellung verweisen kann und nur darlegen muss, warum kein atypischer Fall vorliegt.[28] Bestehen für einen solchen atypischen Fall keine Anhaltspunkte, setzt sich als Regelfall das besonders hohe Gewicht der Maßnahme mit Vorrangstellung durch.[29] Liegt ein atypischer Fall vor, der einen außergewöhnlichen und durch den Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Eingriff in das Schutzgut erfordert, erfolgt eine ergebnisoffene Abwägung, bei der jedoch weiterhin das besondere Gewicht der Maßnahme im überragenden öffentlichen Interesse berücksichtigt werden muss.[30] Öffentliche Interessen können der Maßnahme nur entgegenstehen, wenn sie einen mit Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang haben, gesetzlich geschützt sind oder ihnen ebenfalls eine Vorrangstellung durch den Gesetzgeber eingeräumt wurde.[31]

Fehlt eine explizite Anordnung zur vorrangigen Einbringung einer Maßnahme in die Schutzgüterabwägung, obwohl die Maßnahme nach dem Willen des Gesetzgebers im überragenden öffentlichen Interesse liegt, ist zunächst zu prüfen, ob sich eine solche Vorrangstellung nicht bereits aus einer Bereichszuordnung ergibt (so etwa im Fall von § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG und § 1 Abs. 3 WindSeeG, die mit § 2 EEG zusammengelesen werden).[32] Ist dies nicht

[24] Militz et. al. (2026): S. 42; vgl. dazu schon unter 3.1.
[25] Militz et. al. (2026): S. 42.
[26] Militz et. al. (2026): S. 42.
[27] BT-Drs. 21/1497, S. 130; Kahl/Gärditz/*Kahl*/*Lorenzen*/*Gärditz* (2025): § 6 Rn. 78.
[28] Schlacke et. al. (2022): S. 1578.
[29] Militz et. al. (2026): S. 31.
[30] Militz et. al. (2026): S. 30 f.
[31] BT-Drs. 20/6875, S. 93.
[32] Militz et. al. (2026): S. 31.

der Fall, muss bei der Abwägung aber jedenfalls berücksichtigt werden, dass die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses eine gesetzgeberische Gewichtung enthält und die Maßnahmen daher mit einer besonderen Gewichtung in die Abwägung eingebacht werden, selbst wenn sie nicht formal den Vorzug erhalten haben.[33]

2.5 Fallbeispiel

Für die Modernisierung und Dekarbonisierung des Heizkraftwerks Berlin-Charlottenburgs sollen im Rahmen der Bauarbeiten mehrere Bäume aus dem Berliner Altbestand gefällt werden, um Platz zu schaffen für Baustelleneinrichtungen. Dort sollen unter anderem Büro-, Aufenthalts- und Sanitärcontainer für Beschäftigte entstehen. Im Rahmen der Modernisierung sollen unter anderem drei neue Gasturbinenanlagen und vier Elektro-Heißwassererzeuger entstehen.[34]

Das Beispiel veranschaulicht, wie knappe Flächenverfügbarkeit verschiedene Nutzungen in eine Konkurrenz treten lassen: Grünflächen müssen für Energieinfrastrukturausbau/-modernisierung weichen. Baumbepflanzung kann unter viele Belange der Planungsleitlinien gefasst werden, insbesondere der Klimaanpassung, gesunder Wohnverhältnisse, Umwelt- und Naturschutz und der Versorgung mit Grünflächen. Demgegenüber steht das Vorhaben zur Dekarbonisierung der Wärmewende in Form der Modernisierung eines Heizkraftwerks für die Fernwärme, das sowohl unter die Wärmeversorgung als auch unter die Versorgungssicherheit und gegebenenfalls unter die wirtschaftlichen Aspekte der Planungsleitlinien zu fassen ist. Diese abwägungsrelevanten Belange stehen sich folglich gegenüber und treten in Konkurrenz.

Außerdem wird durch das Beispiel deutlich, dass der Energiewende auch in Bezug auf die Wärmewende eine hohe Bedeutung zukommt. Die gesetzliche Priorisierung durch das WPG, GModG und GeoBG bezieht sich nur auf Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen. Da im vorliegenden Fall noch Gasturbinenanlagen installiert werden, kommt dem Vorhaben nicht die Wertung des überragenden öffentlichen Interesses und der Vorrangstellung zu und es muss sich an den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zur Abwägung messen lassen.

Diese konkurrierende Flächennutzung muss entsprechend in Ausgleich gebracht werden: Es muss für alle planungsrelevanten Belange die insgesamt schonendste Lösung gewählt werden. Insofern ist besonders relevant, dass alle möglichen Alternativen ausermittelt und in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden. Die Genehmigung des Vorhabens könnte dann rechtswidrig sein, wenn der Vorhabenträger nicht alle möglichen Alternativen für die Baustelleneinrichtungsfläche in Betracht gezogen hat. Idealiter würde eine Lösung gefunden, die beide Nutzungen ermöglicht oder nur einen geringen Anteil an Baumfällungen erfordert. Ist das nach einer extensiven Prüfung aller Optionen nicht möglich, obliegt es der Planungsbehörde, eine Wertung zu treffen. Es liegt dann in ihrem Entscheidungs- und Ermessensspielraum, einem der genannten Belange einen Vorrang einzuräumen. Diese Entscheidung hält dann einer gerichtlichen Prüfung stand, wenn alle rechtlichen Grundsätze zu der der Planungsentscheidung vorangegangenen Abwägungsentscheidung eingehalten wurden (vgl. Kapitel 2.2.1). Insbesondere dürfen die Bäume beispielsweise kein geschütztes Biotop darstellen, es dürfen dort keine geschützten Vogelarten brüten oder die Bäume selbst einer geschützten Art angehören. Der Behörde obliegt es, den Sachverhalt entsprechend vollständig zu ermitteln und zu bewerten.

[33] Militz et. al. (2026): S. 32.
[34] Vgl. ENTWICKLUNGSSTADT (2026b).

3 Planungsrechtliche Möglichkeiten zur Mehrfach-codierung von Flächen

> *Die Mehrfachnutzung von Flächen bietet ein zukunftsweisendes Konzept, um den Herausforderungen einer sich zuspitzenden Verknappung von Freiraumressourcen zu begegnen und gleichzeitig ökologische, soziale und ökonomische Ziele miteinander zu verbinden.*[35]

Eine rechtliche Grundlage zur Mehrfachnutzung von Flächen bietet § 7 Abs. 1 ROG S. 2 und 3, der auch eine entsprechende Legaldefinition für den Begriff der Mehrfachnutzung enthält:

> *Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Flächen des Planungsraums einschließlich Gebietsausweisungen nach Absatz 3 für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen vorgesehen werden (Mehrfachnutzung); ebenfalls kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden.*

In der Praxis entfaltet dieses rechtliche Instrument noch keine große Wirkmacht und die Planung erfolgt weitestgehend über monofunktionale Gebietsausweisungen.[36] Eine vergleichbare Vorschrift fehlt zudem in der Bauleitplanung. Herangezogen werden kann allerdings der Grundsatz des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB. Danach sind insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dem Wortlaut nach handelt es sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung möglicher Instrumente des Bodenschutzes, worunter entsprechend auch eine verstärkte Nutzungsmischung und Mehrfachnutzung von Flächen fallen kann.[37] Entscheidend ist vor diesem Hintergrund insbesondere, ob die Nutzungen rechtlich miteinander vereinbar sind, die planerischen Festsetzungen hinreichend bestimmt getroffen werden und die gleichzeitige Erfüllung beider Nutzungszwecke ausreichend konkret absichern.[38]

Auf europäischer Ebene ist die Mehrfachnutzung auch bereits für spezifische Fälle verankert. Gemäß Art. 15b Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 RED III sollen die Mitgliedstaaten die Mehrfachnutzung von Gebieten begünstigen, die sie bis zum 21. Mai 2025 erfasst haben und die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speicheranlagen einschließlich Wärmespeichern benötigt werden. Insoweit wird auf EU-Ebene gerade im Kontext der Energiewende die Mehrfachnutzung von Flächen verankert. Die nationale Umsetzung der Regelung erfolgte maßgeblich durch das WindBG für die Flächenausweisung von Windenergie und die europäische Regelung zur Mehrfachnutzung insbesondere für andere Energieinfrastrukturvorhaben hat in nationaler Umsetzung keine große Bedeutung erhalten.

Konkret zum Nexus Wärme- und sonstige Energieleitplanung existiert darüber hinaus keine spezifische Regelung zur Mehrfachnutzung von Flächen. Zu nennen ist aber das Beteiligungsgebot im Rahmen der Wärmeleitplanung: Bei der Wärmeplanung sind (mögliche zukünftige) Betreibende von Energieversorgungsnetzen zu beteiligen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 WPG); gleichzeitig sind nach § 14d Abs. 3 Nr. 4 EnWG die Ergebnisse der Wärmeplanung im Rahmen der Erstellung des Regionalszenarios, das Grundlage für die Netzausbaupläne der Energieversorgungsnetzbetreibende

[35] Beirat für Raumentwicklung (2026): S. 2.
[36] Beirat für Raumentwicklung (2026): S. 4.
[37] Battis/Krautzberger/Löhr/*Battis* (2025): BauGB § 1a Rn. 4.
[38] Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2024 – 1 MN 161/23, NVwZ 2024, 1688.

ist, zu berücksichtigen. Insofern besteht zumindest auf planerischer Ebene die rechtliche Pflicht zur gegenseitigen planerischen Berücksichtigung.

4 Praxisbeispiel zur Mehrfachnutzung: Erdwärmeanlage unter Sportplatz

In Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf wird derzeit unter einem sanierungsbedürftigen Fußballspielfeld eine großflächige Erdwärmeanlage installiert:[39] Unter dem Sportplatz der Reinfelder Schule läuft eines der bislang größten Projekte zur Nutzung oberflächennaher Geothermie unter einer Sportanlage in Deutschland. Ziel ist die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung mehrerer öffentlicher Gebäude durch die Kombination aus Erdwärmekollektoren, kaltem Nahwärmenetz und Wärmepumpen. Diese Erdwärmeanlage soll nach ihrer Fertigstellung drei Schulgebäude und eine Turnhalle in der Nähe mit erneuerbarer Wärme versorgen, die bislang mit Gas beheizt wurden.[40] In einem ähnlichen Beispiel desselben Projektierers wird ein Erdwärmekollektorfeld mit 1.500 Kollektoren auf einer Fläche von 1.050 m^2 unter einem Schulhof verlegt. Die Kollektoren werden in einer Tiefe von 2,5 m verlegt und heizen und kühlen den Neubau einer Grundschule mit einer Heizleistung von 100 kW.[41]

4.1 Hintergrund

Das Beispiel veranschaulicht, wie ohnehin notwendige Erdarbeit dazu genutzt werden kann, Energieanlagen in bereits geplante Sanierungen zu integrieren. In Auftrag gegeben wurde das Projekt durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf und an die Consulting Janssen GmbH[42] als Generalübernehmer vergeben. Die insgesamt 8.800 Hochleistungs-Erdkollektoren werden in einer Tiefe von etwa 1,5 m vollständig unter einer bereits vorhandenen Infrastrukturfläche verlegt. Mit einer thermischen Leistung von circa 477 kW sollen jährlich rund 118.000 m^3 Gas und 180 t CO_2 eingespart werden.[43] Von der Anlage leitet dann ein 2 km langes kaltes Nahwärmenetz, angeschlossen über große Verteilerschächte, die Energie an Wärmepumpen weiter.

Durch die Mehrfachnutzung der Fläche wird ein großer Nachteil der Erdwärmekollektoren adressiert: Der hohe Flächenbedarf der Kollektoren. Sie benötigen etwa doppelt so viel Fläche wie die zu beheizende Fläche.[44] Damit kommt ihr Vorteil des geringeren Investitionsbedarfs gegenüber Tiefenerdwärme stärker zum Tragen. Insbesondere im Kontext der Entsiegelung von Flächen kommt diese Methode der Wärmegewinnung Bedeutung zu: Die Flächen, in denen die Kollektoren verlegt sind, sollten nicht versiegelt werden, da über das Regenwasser Energie in den Boden eingebracht werden kann.[45] Sie können damit auch einen wesentlichen Beitrag zu Schwammstadt-Konzepten leisten und hier mitgedacht werden.

4.2 Skalier- und Übertragbarkeit

Die Verantwortlichen betonen, dass das Projekt gut übertragbar auf andere Kommunen sei. In Deutschland gibt es rund 45.000 Fußball- und Bolzplätze sowie zahlreiche weitere Freiluftsportanlagen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer offenen Bauweise und der regelmäßig anstehenden Sanierungszyklen, bei denen meist ohnehin umfangreiche Erdarbeiten anfallen, besonders geeignet für diese Form der Energiegewinnung sind. Daraus ergibt sich eine hypothetische Wärmeleistung von etwa 21 GW. Die Investitionskosten betragen etwa 2,7 Millionen Euro bei einer Bauzeit

[39] ENTWICKLUNGSSTADT (2026a).
[40] Consulting Janssen GmbH (2026b).
[41] Consulting Janssen GmbH (2026a).
[42] Consulting Janssen GmbH (2026b).
[43] Consulting Janssen GmbH (2026b).
[44] Waermepumpen.info (2026).
[45] Waermepumpen.info (2026).

von 14 Monaten. Eine Amortisation der Anlage ist nach etwa zehn – 16 Jahren anvisiert. Damit kann das Projekt ein wirtschaftlich tragfähiges Modell für die kommunale Wärmewende darstellen.[46]

[46] Vgl. stadt+werk (2026).

5 Ausblick: BauGB-Novelle

Am 27. Mai 2026 hat das Bundeskabinett den von der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), Verena Hubertz, vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts beschlossen (BauGB-E). Ziel des Gesetzes sind unter anderem die Schaffung einer Vorrangstellung für den Wohnungsbau, mehr Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Städten, die Beschleunigung und Digitalisierung der Bauleitplanung und der Verfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie die Verankerung des Grundsatzes der dreifachen Innenentwicklung.[47]

5.1 Bezug zur Wärmewende

Die Novelle nimmt nur an vereinzelten Stellen konkreten Bezug zu Vorhaben der Wärmewende. Die planerische Dimension soll wohl insbesondere durch das WPG abgedeckt werden. Von besonderer Relevanz sind strukturelle und inhaltliche Anpassungen in § 1 Abs. 6 BauGB zu den Planungsleitlinien. Dabei wird in der Gesetzesbegründung zur Neufassung ausdrücklich Bezug genommen auf das Leitbild der europäischen Stadt nach der Neuen Leipzig-Charta.[48] Das Leitbild sieht insbesondere drei Dimensionen der europäischen Städte; eine davon ist die grüne Stadt. Darunter fällt die klimaneutrale Energieversorgung, die Nutzung erneuerbarer Ressourcen sowie klimabeständige und CO_2-neutrale Gebäude.[49] Insofern ist ein indirekter Bezug zur Wärmewende ausdrücklich gegeben. Soziale, umweltbezogene, wirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange werden gruppiert und dadurch soll die grundsätzliche Gleichrangigkeit zum Ausdruck kommen.[50] Der für die Wärmewende wichtige Verweis auf die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen (aktuell § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB) wird unverändert übernommen (§ 1 Abs. 6 S. 3 Nr. 4 BauGB-E). Bemerkenswert ist auch, dass § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB, der auf die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie verweist, so nicht in die novellierte Fassung übernommen wurde. Das neue Pendant ist § 1 Abs. 6 S. 4 Nr. 3 BauGB-E (Wirtschaftliche Belange), der rein auf die Versorgungssicherheit mit Energie und Wasser rekurriert. Diese Anpassung dürfte insofern Auswirkungen auf die Wärmewende haben, als hier die gesetzliche Priorisierung auf erneuerbare Energien wegfällt.

Luftwärmepumpen werden in § 248 S. 2 BauGB-E aufgenommen, sodass durch die Aufstellung von Luftwärmepumpen im bebauten Innenbereich Abweichungen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, soweit nachbarschutzrechtlich und baukulturell vereinbar. Hierdurch wird die flächendeckende Skalierung von Luftwärmepumpen als Element der Wärmewende zumindest bauordnungsrechtlich vereinfacht.

5.2 Stärkung der Mehrfachnutzung von Flächen

Vorgesehen ist unter anderem ein neuer § 1 Abs. 5 BauGB-E, der die alte Fassung unter anderem um einen Grundsatz der dreifachen Innenentwicklung etabliert. Danach sollen neben Maßnahmen der baulichen Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung künftig auch Maßnahmen der Entwicklung von Grün- und Freiflächen sowie der Mobilität berücksichtigt werden. Indem die verschiedenen Interessen an der Raumnutzung von Anfang an zusammengedacht und gemeinsam geplant werden, soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichergestellt

[47] BMWSB (2026).
[48] Informelles Ministertreffen Stadtentwicklung (2020).
[49] Informelles Ministertreffen Stadtentwicklung (2020): S. 5.
[50] Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (2026): S. 88.

werden.[51] Insoweit wird der Grundsatz der Mehrfachnutzung stärker in die Vorgaben zur Bauleitplanung integriert: Es sollen explizit die verschiedenen Interessen und Flächenbedarfe von Anfang an zusammengedacht und gemeinsam geplant werden.[52] Ein besonderer Fokus auf die Wärmewende besteht diesbezüglich nicht ausdrücklich, gleichwohl lassen sich die Grundsätze auch auf diesen Bereich übertragen.

Hervorzuheben ist, dass durch die Novellierung der Planungsleitlinien ebenfalls die Multicodierung von Flächen gestärkt werden soll.[53] In § 1 Abs. 6 S. 5 Nr. 2 BauGB-E wird die Mehrfachnutzung von Flächen explizit als sonstiger öffentlicher Belang aufgeführt.

Für die Festsetzungen im Bebauungsplan bekommt das Schwammstadt-Konzept durch multifunktionale Auffangflächen eine neue gesetzliche Verankerung, § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. b BauGB-E.

Weiterhin ist ein neuer § 175a BauGB-E für ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung vorgesehen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept bleibt dabei ein informelles Planungsinstrument, soll aber nach § 175a Abs. 2 Nr. 2 BauGB-E insbesondere der Mehrfachnutzung von Flächen dienen. Als Beispiel für einen Hebel zur Mehrfachnutzung nennt die Gesetzesbegründung explizit die Nutzung von sogenannten Gelegenheitsfenstern bei der Öffnung von versiegelten Verkehrsflächen – etwa für den Bau von Fernwärmenetzen. Diese Gelegenheitsfenster sollen genutzt werden, den Anteil an Grünflächen und Baumpflanzungen zu steigern.[54]

5.3 Beschleunigung des Bauleitverfahrens

Bedeutend dürfte auch die Regelungen zur Beschleunigung des Bauleitverfahrens im neuen § 4b BauGB sein, der konkrete Fristen für die Dauer des Verfahrens einführt. Nach dem neuen § 4b Abs. 2 S. 1 BauGB soll das Bauleitverfahren in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern und nach Abschluss der Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein. Die Pflicht der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung aus § 3 Abs. 1 BauGB der geltenden Fassung entfällt zukünftig und ist nach dem neuen § 3 Abs. 3 BauGB nur noch optional durchzuführen. Zudem erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange nach den neuen §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 BauGB ausschließlich digital. Weitere Schritte der Digitalisierung stellen die verpflichtende Veröffentlichung des Bebauungsplans und des Raumordnungsplans im Internet dar (§ 10a Abs. 1 BauGB n. F. und § 10 Abs. 1 ROG n. F.). Zur weiteren Verfahrensbeschleunigung werden die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abgeschwächt. Zukünftig soll eine projektbezogene UVP nur noch dann erforderlich sein, wenn dies nach der unionsrechtlichen UVP-Richtlinie zwingend ist; andernfalls soll eine strategische Umweltprüfung (SUP) nach den Anforderungen der SUP-Richtlinie ausreichen.[55] Diese Maßnahmen betreffen zwar nicht unmittelbar die Wärmewende, sollen aber dazu führen, dass auch Wärmeinfrastruktur-Projekte zukünftig schneller umgesetzt werden können.

[51] Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (2026): S. 87.
[52] Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (2026): S. 87.
[53] Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (2026): S. 88 f.
[54] Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (2026): S. 148.
[55] Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (2026): S. 94.

6 Fazit

Die urbane Wärmewende ist bereits integraler Bestandteil einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und das spiegelt sich auch in den Grundsätzen der Bauleitplanung wider. Durch die ausdrückliche Berücksichtigung der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung in § 1 Abs. 5 BauGB, die Einbeziehung der Wärmeplanung in die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB sowie die Verankerung entsprechender Abwägungsanforderungen im Wärmeplanungsgesetz wurde ein eigenständiger rechtlicher Rahmen geschaffen, der die Belange der Wärmewende in jeder flächenrelevanten Planung ausdrücklich berücksichtigt. Gemeinden sind daher verpflichtet, bestehende Wärmeplanungen, potenzielle Wärmequellen und die hierfür erforderlichen Infrastrukturen frühzeitig in ihre städtebaulichen Entscheidungen einzubeziehen.

Während die allgemeine Bauleitplanung Vorhaben der Wärmewende jedoch keine grundsätzliche Priorität einräumt, hat die Wärmewende durch das GModG und das WPG eine erhebliche Aufwertung im planerischen Kontext gegenüber den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung erhalten: Anlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 3 S. 1 und 2 GModG), Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, sowie von Wärmenetzen (§ 2 Abs. 3 S. 1 und 2 WPG) und von Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefen- beziehungsweise oberflächennaher Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen (§ 4 S. 1 und 2 GeoBG) sind nunmehr als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft und allen genannten Anlagen kommt zudem eine Vorrangstellung zu. Diese Vorhaben dürften sich daher regelmäßig bei einer planerischen Abwägungsentscheidung gegenüber anderen Belangen durchsetzen. Insofern reicht es aus, wenn die planende Stelle ausreichend darlegt, dass kein atypischer Fall vorliegt, der eine andere Wertung erfordern würde. Diese gesetzgeberische Wertung führt zwar zu einer stärkeren Gewichtung der Wärmewende in Abwägungs- und Genehmigungsverfahren, ersetzt jedoch nicht die erforderliche Einzelfallprüfung. Insbesondere dort, wo mehrere Infrastrukturvorhaben mit gleicher gesetzlicher Priorisierung auf begrenzte Flächen angewiesen sind, verbleibt es bei einer offenen planerischen Abwägung. Hier ist es dann erforderlich, dass die Nutzungen frühzeitig identifiziert und rechtlich eingeordnet werden, um bereits auf planerischer Ebene möglichen Wertungskonflikten vorzubeugen.

Insgesamt hat die Energie- und Wärmewende eine solide gesetzliche Verankerung mit hinreichenden planerischen Leitlinien und gesetzgeberischen Wertungen erfahren. Die bestehenden rechtlichen Instrumente bieten insofern bereits einen tragfähigen Rahmen für erste praktische Umsetzungen. Entscheidend für den Erfolg wird sein, die Wärmeplanung frühzeitig mit der städtebaulichen Entwicklung zu verzahnen, Flächen mehrfach zu nutzen und Nutzungskonflikte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung vorausschauend zu bewältigen. Hierfür bestehen bereits erste praktische Ansätze, die gut skaliert werden können. In rechtlicher Hinsicht ist die Wärmeplanung nunmehr mit der Bauleitplanung verzahnt – diese rechtlichen Ansatzpunkte sollten konsequent in der Praxis genutzt werden. Die anstehende BauGB-Novelle legt zudem einen neuen stärkeren gesetzlichen Fokus auf die Mehrfachnutzung von Flächen. Die Wärmewende entwickelt sich vor diesem Hintergrund zu einer zentralen Querschnittsaufgabe der Stadtplanung, deren Umsetzung maßgeblich von einer integrierten und rechtssicheren Abwägung konkurrierender Flächenansprüche abhängt.

Literaturverzeichnis

Agora Energiewende; Fraunhofer IEG (2023): Roll-out von Großwärmepumpen in Deutschland. Strategien für den Markthochlauf in Wärmenetzen und Industrie, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-11_DE_Large_Scale_Heatpumps/A-EW_293_Rollout_Grosswaermepumpen_WEB.pdf (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Albrecht, Matthias; Große, Andreas; Klewer, Micha; Ludwig, Julia; Riedel, Franciska; Schönfelder, Linda; Stohlmeier, Fabian (2025): Untersuchung rechtlicher Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten für den Zugriff von Energieversorgern auf öffentliche und private Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden und Nahwärmenetze dafür, https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2025/12/BBH_Gutachten_Rechtsrahmen_Flaechenzugriff_2025-11-18.pdf (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Architects for Future e.V. (2026): Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/baugb-upgrade/A4F.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Battis, Ulrich; Krautzberger, Michael; Löhr, Rolf-Peter (2025): Baugesetzbuch Kommentar, 16. Aufl.

Beirat für Raumentwicklung (2026): Mehrfachnutzung von Flächen in Raumordnungsplänen fördern: Multifunktionale Flächennutzung als Beitrag zur Steuerung von Nutzungskonkurrenzen und Flächeninanspruchnahmen, Empfehlung des Beirats für Raumentwicklung beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/beirat/lp21/nutzungskonkurrenzen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Benz, Steffen; Wagner, Stephan (2026): Planungsrechtliche Anforderungen an die Flächenqualität von Windenergiegebieten, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 48, https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/07/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_48_Flaechenqualitaet-von-Windenergiegebieten.pdf (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Birkner, Stefan (2024): Das überragende öffentliche Interesse als Instrument zur Beschleunigung von Transformations- und Infrastrukturvorhaben, NVwZ 2024, 138–141.

BMWSB (2026): Baugesetzbuch-Upgrade, https://www.bmwsb.bund.de/DE/bauen/baurecht/baugb-upgrade/baugb-upgrade-artikel.html?nn=43060 (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Consulting Janssen GmbH (2026a): Erdkollektoranlage unter einem Schulhof, https://consulting-janssen.de/projekte/erdkollektoranlage-unter-einem-schulhof/ (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Consulting Janssen GmbH (2026b): 477 Kilowatt Kalte Nahwärme aus 8.800 Erdwärmekollektoren für drei Schulen und eine Turnhalle, https://consulting-janssen.de/projekte/477-kilowatt-kalte-nahwaerme-aus-8-800-erdwaermekollektoren-fuer-drei-schulen-und-eine-turnhalle/ (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Deutsche Umwelthilfe e.V. (2026): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/baugb-upgrade/DUH.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Deutscher Mieterbund (2026): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/baugb-upgrade/DMB.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

ENTWIKLUNGSSTADT (2026a): Erdwärme unter dem Spielfeld: Wie Berlin einen Fußballplatz zur Energiequelle macht, https://www.entwicklungsstadt.de/erdwaerme-unter-dem-spielfeld-wie-berlin-einen-fussballplatz-zur-energiequelle-macht/ (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026)

ENTWIKLUNGSSTADT (2026b): Für Baustellencontainer: Zehn Kastanien an der Mierendorffinsel droht die Fällung, https://www.entwicklungsstadt.de/fuer-baustellencontainer-zehn-kastanien-an-der-mierendorffinsel-droht-die-faellung/ (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026)

Frenz, Walter; Cosack, Tilman (2024): GEG GEIG Gebäudeenergiegesetz Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz Kommentar, 1. Aufl.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (2026): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/baugb-upgrade/GdW.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Greb, Klaus; Boewe, Marius; Sieberg, Christoph (2026): Beck'scher Online-Kommentar zum EEG, 19. Edition.

Informelles Ministertreffen Stadtentwicklung (2020): Neue Leipzig-Charta. Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl, https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/neue-leipzig-charta-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Kahl, Wolfgang; Gärditz, Klaus Ferdinand (2025): Umweltrecht, 14. Aufl.

Militz, Saskia; Otto, Jonas; Sailer, Frank (2026): Das überragende öffentliche Interesse in der Energiewende, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 46, https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/06/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_46_Ueberragendes-oeffentliches-Interesse-in-der-Energiewende.pdf (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Schlacke, Sabine; Wentzien, Helen; Römling, Dominik (2022): Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?, NVwZ 2022, 1577–1586.

stadt+werk (2026): Kicken und wärmen, https://www.stadt-und-werk.de/k21-meldungen/kicken-und-waermen/ (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Waermepumpen.info (2026): Erdkollektor: Erdwärme mit Flächenkollektor, https://www.waermepumpen.info/erdwaermepumpe/erdkollektor (zuletzt aufgerufen: 30.10.2026).

Abkürzungen

Abkürzung	
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BauGB-E	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BSWAG	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
et. al.	et alii/aliae
e.V.	eingetragener Verein
i. S. d.	im Sinne des
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden
GEIG	Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität
GeoBG	Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (Geothermie-Beschleunigungsgesetz)
GG	Grundgesetz
GModG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden (Gebäudemodernisierungsgesetz)
Hs.	Halbsatz
lit.	littera
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Abkürzung	
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
OVG	Oberverwaltungsgericht
RED III	Renewable Energy Directive III
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Satz
s. o.	siehe oben
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten.
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WPG	Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

dena

Plattform Integrierte Planung

www.dena.de